

## Mitteilung der Rentenversicherung zur Mütterrente und zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten

„Sehr geehrte Frau Hayn,

so erfreulich es ist, dass der Gesetzgeber (ausnahmsweise) mal eine eindeutige Regelung erlassen hat, so unerfreulich ist das Ergebnis wieder einmal für die Beamten und Beamtinnen (in der Folge sind jeweils beide gemeint wenn Beamte erwähnt werden).

Durch das Einfügen einer Nr. 3 im § 56 Abs. 4 SGB VI ist klargestellt worden, dass Beamten keine Kindererziehungszeiten mehr angerechnet werden. Auch wenn diese schon einen Feststellungsbescheid bezüglich Kindererziehungszeiten erhalten haben, so wird dieser mit dem nächsten Feststellungsbescheid aufgehoben.

Durch den § 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI ist der Zustand vor dem BSG-Urteil wieder hergestellt, wonach Beamte keinen Anspruch auf Kindererziehungszeiten haben.

Wurden Beamten vor dem 01.07.2014 eine Rente unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten gewährt, so verbleibt es dabei. Sie erhalten dann jedoch nicht den Zuschlag für das zweite Lebensjahr des Kindes.

Die Begründung für diese Regelung ist, dass die Beamtenversorgungen in Hinblick auf die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung als annähernd gleichwertige Versorgung gilt.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen unter [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de) gerne zur Verfügung. Bitte nutzen Sie immer diese Mailadresse und schreiben nicht an einzelne Mitarbeiter. Sie verkürzen hierdurch die Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Deutsche Rentenversicherung Bund.“